



Datum: 18.06.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: I	Amt: Bauamt	Sachbearb.: Herr Deutschbein
----------------	----------------	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Einziehung eines Teilstücks gewidmeter Straßenfläche im Stadtteil Oberhenneborn gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die im Sachverhalt geschilderte Einziehung eines Teilstücks der Straßenfläche Gemarkung Rarbach, Flur 13, Flurstück 236 in der Größe von 166 m² und Flurstück 233 in der Größe von 89 m² vorzunehmen, sowie das erforderliche Verfahren nach § 7 Absatz 1 StrWG NRW durchzuführen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Absicht der Einziehung gem. § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Stadtteil Oberhenneborn ist beabsichtigt, ein Teilstück der öffentlichen Straßenfläche in der Gemarkung Rarbach, Flur 13, Flurstück 236 in der Größe von 166 m² und Flurstück 233 in der Größe von 89 m², einzuziehen.

Die errechnete Gesamtfläche von 255 m² grenzt unmittelbar an das (Flurstück 235) Grundstück Todesbruch 1 und wird zum Teil als Wendeanlage und Wanderparkplatz genutzt. Dieser Bereich der Straßenfläche ist nicht als Straßenkörper ausgebaut, sondern mittels einer entsprechenden Schotterschicht befestigt (wassergebundene Decke). Mit einer geplanten Verlegung dieser Wendeanlage und der Parkplätze würde nicht benötigte Fläche für den öffentlichen Straßenverkehr entstehen bzw. geschaffen.

Ein öffentliches Verkehrsbedürfnis für den Erhalt einer überflüssigen Straßenfläche ist nicht gegeben und daher für Straßenbauzwecke entbehrlich. Die angesprochenen Grundstückstei-

le sollen daher eingezogen werden. Eine Veräußerung der frei werdenden Fläche ist denkbar, da ein Anlieger Kaufinteresse bekundet hat.

Die Kosten für die erforderlichen Arbeiten im Rahmen der Verlegung der Wendeanlage und der Parkplatzflächen würden im Wesentlichen vom Erwerber getragen.

Begriffserläuterung:

Die Einziehung entspricht dem Gegenstück einer Straßenwidmung oder auch Widmungsverfügung durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße wieder verliert.

Nach dem Beschluss der Stadtvertretung über die „Absicht der Einziehung“ und anschließender öffentlicher Bekanntgabe, besteht innerhalb von drei Monaten für die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu äußern. Im Nachgang ist die Einziehung ortsüblich bekanntzumachen.